Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 38 Donnerstag, den 14. Juni 1923. 81. Jahrg.

Betrifft: **Einreichung der Hundesteuerliste für das Rechnungsjahr 1922.**

Im Anschluß an die Kreisblattbekanntmachung vom 23. März d Js. Kreisblatt Nr. 19 Seite 77 werden die säumigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher nachstehender Ortschaften wiederholt um die sofortige Einreichung der Hundesteuerlisten ersucht:

a) Gemeinden: Czerwonnen/G., Czerwonnen/T., Deeden, Gr. Dumbein, Elluschönen, Jessatschen, Gr. Jodupp. Kaßemeken, Kraginnen, Langensee, Linnawen, Reutersdorf, Ribbenischken, Skarupnen, Staatshausen, Stumbern, Summowen, Szabojeden, Szittkehmen, Gr. Trakischken, Wergnen, Warnen und Wyßupönen.

b) Güter: Ballupönen, Catharinenhof, Kosaken, Kowalken, Samonienen, Tollmingkehmen und Waldaukadel.

c) Fiskalische Güter: Nassawen.

Sollten die Hundelisten bis zum 20. Juni nicht eingegangen sein, so müßten wir die dann noch rückständigen Listen kostenpflichtig einziehen lassen.

Goldap, den 1. Juni 1923.

Der Kreisausschuß.

Wiederholt laufen bei mir Klagen darüber ein, daß der Kreis durch Aufkäufer überschwemmt wird, die alles Erreichbare an Lebensmitteln (Butter, Käse, Eier) du den höchsten Preisen aufkaufen. Die Verbraucher des Kreises entgehen der stets wachsenden Gefahr der Entbehrung dieser Lebensmittel nur dadurch, daß sie unvergleichbar höhere Preise zahlen müssen. Diesem geradezu unerträglichen Zustande muß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und mit der rücksichtslosesten Schärfe entgegengewirkt werden. Ich bringe die erst kürzlich erlassene Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Königsberg vom 10. Mai 1923 betreffend Erlaubnispflicht für den Ankauf von Butter und Käse in der Provinz Ostpreußen — abgedruckt im Kreisblatt vom 29. Mai 1923 Nr. 33 — nochmals in Erinnerung und weise insbesondere auf den § 6 dieser Verordnung hin, wonach Erzeuger, Molkereien und andere Milchverarbeitungsbetriebe Butter oder Käse an Aufkäufer nur verkaufen dürfen, wenn sich die Ankäufer als Inhaber der im § 3 dieser Verordnung bezeichneten Ankaufserlaubnis ausgewiesen haben. Es haben sich also Erzeuger, Inhaber von Molkereien und anderen Milchverarbeitungsbetrieben vor dem Verkauf von Butter und Käse an Aufkäufer von ihnen stets erst den betreffenden Erlaubnisschein der vom Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen ausgestellt ist und mit einem Lichtbild versehen sein muß, vorzeigen zu lassen. Verkaufen sie Butter und Käse ohne diese Feststellung, und wird der betreffende Aufkäufer späterhin als nicht im Besitze dieser Erlaubnis ermittelt, so machen sie sich nach § 7 der Verordnung ebenso strafbar, wie der Aufkäufer selbst. Die entsprechende Zuwiderhandlung wird nach § 7 der Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark geahndet

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Ortseingesessenen auf diese Bestimmungen wiederholt ortsüblich hinzuweisen, auch in den Gemeindeversammlungen und bei sonstigen Zusammenkünften den Ortseinwohnern diese Bestimmung immer wieder bekannt zu geben.

Den Polizeiorganen mache ich es zur besonderen Pflicht, bei der Durchführung dieser Verordnung, sowie bei der Ueberwachung des Handels es an der nötigen Schärfe und an der rücksichtslosesten Strenge nicht fehlen zu lassen. Auch ihre Arbeit ist es, bei Dienstverrichtungen gelegentlich die Erzeuger auf diese Verordnung belehrend hinzuweisen.

Goldap, den 5. Juni 1923.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Darjes-Rakowken ist bis einschließlich 20. Juni d. Js. beurlaubt. Die Vertretung in den Amtsgeschäften erfolgt durch den stellvertretenden Amtsvorsteher, Staatsförster Barkowski-Jörkischken.

Die Herren Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gehlweiden werden ersucht, dieses zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Goldap, den 4. Juni 1923.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.